



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Alten- und Pflegeheim, Thüringen**

**Besuch vom 13. August 2018**

**Az.: 2351-TH/2/18**

## Inhalt

|     |  |   |
|-----|--|---|
| A   | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf..... | 2 |
| B   | Positive Beobachtungen .....                                       | 3 |
| C   | Feststellungen und Empfehlungen.....                               | 3 |
| I   | Rechtmäßigkeit der Medikation.....                                 | 3 |
| II  | Augenärztliche Versorgung.....                                     | 3 |
| III | Gerontopsychiatrische Pflegefachkraft.....                         | 4 |
| IV  | Barrierefreiheit.....  | 4 |
| 1   | Zugang zur Terrasse .....  | 4 |
| 2   | Einsehbarkeit des Spiegels.....                                    | 4 |
| V   | Kameraüberwachung .....  | 5 |
| D   | Weiteres Vorgehen.....   | 5 |

### A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 13. August 2018 ein Alten- und Pflegeheim in Thüringen.

Diese Einrichtung befindet sich in dem Gebäude des ehemaligen Hotels , welches hierzu in den Jahren 2012/2013 komplett saniert und renoviert wurde. Sie verfügt über insgesamt 119 Pflegeplätze, aufgeteilt auf 71 Einzel- und 24 Doppelzimmer. Intern gliedert sich die Einrichtung in fünf Wohnbereiche, wobei der Wohnbereich 2 als sogenannter behüteter Bereich für Personen mit demenziellen Veränderungen geführt wird. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 88 Plätze belegt. Träger der Einrichtung ist , der bundesweit unter anderem mehr als 50 Senioren- und Pflegeeinrichtungen betreibt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie an und traf am Besuchstag um 9:45 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch mit der Hausleitung erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Wohnbereiche, darunter die Aufenthaltsbereiche und Bewohnerküchen, einige Bewohnerzimmer, ein Pflegebad, eine Terrasse sowie den Außenbereich. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, dem Bewohnerbeirat sowie Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen. Weiterhin informierte sie sich über Verfahrenswei-

sen und eingesetzte Materialien hinsichtlich freiheitsentziehender Maßnahmen und nahm Einsicht in die Pflegedokumentation.

Die Hausleitung sowie Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Positiv aufgefallen ist der Aushang, auf dem die amtierenden Mitglieder des Bewohnerbeirats mit Foto und Namen bekannt gegeben werden. Erfreulich ist zudem, dass neben dem Aufzug Formulare für Lob und Kritik zur Verfügung stehen und ein Briefkasten angebracht ist, in den entsprechende Rückmeldungen an die Einrichtung anonym eingeworfen werden können. Begrüßt wird auch, dass auf einer Informationstafel das jeweils aktuelle Fernsehprogramm zahlreicher Sender für die Bewohnerinnen und Bewohner ausgewiesen wird. Eine Vergrößerung der Schrift könnte die Lesbarkeit für alle Interessierten noch erhöhen.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Rechtmäßigkeit der Medikation

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass Betreuende mit Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge bei Änderungen der Medikation stets erst im Nachhinein darüber informiert werden. Zudem erfolge dies ausschließlich bei Verordnungen durch Fachärztinnen oder Fachärzte für Neurologie oder Psychiatrie. Bei den Verordnungen durch andere (Fach-) Ärztinnen oder (Fach-) Ärzte erfolge keine Information.

Die Bestellung einer Betreuung zielt darauf ab, dass diese Person entsprechend des festgelegten Zuständigkeitsbereiches aktiv die Belange der oder des Betreuten gegenüber Dritten vertritt. Jede Behandlungs- und Medikationsänderung erfordert im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person, dass die rechtliche Vertreterin oder der rechtliche Vertreter im Voraus durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt aufgeklärt wird und auf dieser Grundlage eine Entscheidung darüber trifft. Zu einer umfassenden Aufklärung gehören neben der Mitteilung der Absicht die Erläuterung der Begründung, möglicher Folgen und Alternativen. Einrichtungen müssen dies durch geeignete Prozessabläufe sicherstellen und die Einwilligung dokumentieren. Eine Medikation ohne wirksame Einwilligung kann eine Zwangsmedikation und damit eine Körperverletzung darstellen.

Es ist sicherzustellen, dass rechtliche Vertreterinnen oder rechtliche Vertreter mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Personen unter Beachtung rechtlicher Vorgaben rechtzeitig in die ärztliche Versorgung einschließlich Medikationsänderungen eingebunden werden.

### II Augenärztliche Versorgung

Nach Information der Hausleitung besteht seitens der Einrichtung keine Kooperation mit einer Augenärztin oder einem Augenarzt, weshalb augenärztliche Kontrollen der Bewohnerinnen und Bewohner nicht regelmäßig erfolgen.

Gute Sehfähigkeit wirkt sich grundlegend auf viele Fähigkeiten und Fertigkeiten aus, beispielsweise auf Orientierung in der Umgebung, Gangsicherheit, Eigenständigkeit im Tun und nicht zuletzt auf die Selbstständigkeit in der Lebensgestaltung.

Es wird empfohlen, regelmäßige augenärztliche Kontrollen für Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen.

### III Gerontopsychiatrische Pflegefachkraft

Die Einrichtung verfügt über einen separaten Wohnbereich für Personen mit demenziellen Veränderungen. Speziell für diese Klientel weitergebildete Pflegefachkräfte gab es nicht.

Es ist erforderlich, die Pflege und Betreuung auf diese Bewohnergruppe und andere psychiatrisch veränderte ältere Menschen mit ihren besonderen Bedürfnissen und Anforderungen auszurichten. Daher sollen solche Einrichtungen über gerontopsychiatrische Fachkräfte als Spezialisten für die tägliche Arbeit mit psychiatrisch veränderten Personen verfügen.

Nach § 9 des Thüringer Gesetzes über betreute Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG) sind Einrichtungen verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen und eine angemessene Qualität der Pflege und Betreuung zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, gerontopsychiatrische Pflegefachkräfte zu beschäftigen.

Erfreulich ist, dass die Einrichtung diesbezüglich bereits Änderungsbedarf erkannt hatte und der Delegation mitteilte, dass eine Pflegefachkraft an einer entsprechenden Weiterbildung teilnimmt.

### IV Barrierefreiheit

#### *1 Zugang zur Terrasse*

Während des Rundgangs durch die Einrichtung fiel auf, dass der Zugang zur Terrasse im Wohnbereich 2 mit einer Schwelle versehen ist, die eine Stolpergefahr darstellen kann.

Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht, sich grundsätzlich frei bewegen zu können.<sup>1</sup> Alten- und Pflegeheime sind daher gefordert, auch den barrierefreien Zugang von der Wohnung ins Freie und umgekehrt sicherzustellen. Dies schließt einen barrierefreien Zugang zur Terrasse ein.

Es wird empfohlen, einen barrierefreien Zugang zu der Terrasse zu schaffen.

#### *2 Einsehbarkeit des Spiegels*

In dem besichtigten Pflegebad war der Spiegel über dem Waschbecken in einer Höhe angebracht, die für im Rollstuhl sitzende Personen ungeeignet ist, da diese den Spiegel kaum oder gar nicht einsehen können.

Es wird empfohlen, den vorhandenen Spiegel tiefer zu hängen oder durch einen Kippspiegel zu ersetzen, so dass auch im Rollstuhl sitzenden Personen der Blick in den Spiegel möglich ist.

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.): Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, Artikel 2, Stand: März 2015.

## V Kameraüberwachung

Der Eingangsbereich der Einrichtung sowie Teile des sich anschließenden Flurs werden kameraüberwacht. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass die Bildaufzeichnungen 14 Tage gespeichert und anschließend gelöscht werden. Zugang zu diesen Aufzeichnungen hätten die Einrichtungsleitung sowie der für die Haustechnik Verantwortliche. Begründet wurde die Überwachung damit, dass wiederholt unberechtigte Personen in die Einrichtung gekommen seien. Zudem sollen Diebstähle vorgekommen sein.

Es wird empfohlen, Besucher der Einrichtung beispielsweise mittels Piktogramm oder Ausschilderung auf die Überwachung hinzuweisen.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2018